

WERKVERTRAG ZUR VERGABE EINER MOBILEN WASSERSTOFFTANKSTELLE

zwischen

der **Hempelmann Tankstellen- und Waschstraßenbetriebe GmbH**, Oetinghauser
Straße 16, 32120 Hiddenhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad
Oeynhausen unter der Registernummer HRB 5910, vertreten durch den Geschäftsführer
Tim Hempelmann,

im Folgenden „Hempelmann“

und

[ergänzen]

im Folgenden „Auftragnehmer“

Präambel

Hempelmannt beabsichtigt an seinem Standort an der Bänder Straße 184 in Hiddenhausen die Errichtung einer Wasserstofftankstelle als Plug-&-Play-System. Aufgrund des Weiterleitungsbescheides Nr. [ergänzen] vom [ergänzen] der Gemeinde Kalletal und der dortigen Nebenbestimmung Ziffer VI.1. hat die Auftragsvergabe auf Grundlage der Kommunalen Vergabegrundsätze zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurde das Vergabeverfahren für die mobile Wasserstofftankstelle durchgeführt.

1. Vertragsschluss, Vertragsbestandteile

- 1.1. Der Vertrag ist Teil der Vergabeunterlagen und ist mit dem erteilten Zuschlag an den Auftragnehmer am [ergänzen] wirksam zustande gekommen.
- 1.2. Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Vertrages; die darin enthaltenen Bestimmungen gelten im Falle von Widersprüchen oder Ergänzungen nachrangig zu diesem Vertrag in der folgenden Reihenfolge:
 - das Leistungsverzeichnis nebst Anlagen - Anlage 1,
 - Angebot des Auftragnehmers vom [ergänzen] - Anlage 2,
 - Verfahrenshinweise - Anlage 3,
 - Anfrage zur Abgabe von Erstangeboten - Anlage 4,
 - [bei Bedarf ergänzen]

2. Vertragsgegenstand und Leistungserbringung

- 2.1. Der Auftragnehmer soll ein funktionsfähiges mobiles Tanksystem zur Betankung von Heavy-Duty-Fahrzeugen (z. B. Busse, LKW, Baumaschinen) mit Wasserstoff (im Folgenden: Wasserstofftankstelle) nach den Spezifikationen im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) herstellen.
- 2.2. Zudem soll der Auftragnehmer Wartungsleistungen erbringen.

3. Leistungen im Einzelnen

- 3.1. Lieferung der mobilen Tankstellenmodule nebst erforderlichem Zubehör und einer intelligenten Steuerung sowie Remote-Control-Funktion nach den Spezifikationen im Leistungsverzeichnis (Anlage 1);
- 3.2. Beratung zu jährlichem Energiebedarf für das im Leistungsverzeichnis angegebene Szenario;
- 3.3. Montage, Verbindung und Installation der Module nach den Spezifikationen im Leistungsverzeichnis (Anlage 1);
- 3.4. Erstellung und Übergabe der unter Ziffer 1.6 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis genannten Dokumentation;

- 3.5.** inhaltliche Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV, im Einzelnen:
- a) Erstellung und Zusammenstellung der für das Verfahren erforderlichen Unterlagen;
 - b) zusätzliche individuelle Unterstützung von Hempelmann bei Bedarf, soweit Hempelmann diese bei dem Auftragnehmer anfordert;
- 3.6.** Inbetriebnahme der Anlage inklusive Installation der mitgelieferten Sicherheitseinrichtungen:
- a) erfolgreich absolvierte Inbetriebnahmeprüfung durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) mit dem Ergebnis, dass keine Mängel festgestellt wurden, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen;
 - b) [ggf. ergänzen];
- 3.7.** Eintägige Schulung der Mitarbeiter von Hempelmann durch Fachpersonal des Auftragnehmers, mit mindestens folgendem Inhalt:
- a) Startvorgang des Systems;
 - b) Anschließen von Fahrzeugen zur Betankung;
 - c) Betankung von Fahrzeugen;
 - d) Beenden des Tankvorgangs;
 - e) Identifizierung von Fehlermeldungen;
 - f) grundlegende Problemlösungen für häufig auftretende Probleme;
 - g) im Betriebshandbuch aufgeführte Wartungstätigkeiten, die nach den Vereinbarungen zur Wartung durch Hempelmann durchzuführen sind.

4. Beschaffenheit des Werkes

- 4.1.** Die geschuldete Beschaffenheit der Wasserstofftankstelle ergibt sich aus den Spezifikationen, wie sie sich aus den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis (insbesondere Ziffer 1 und 4) sowie aus Position 01.1. des Leistungsverzeichnisses ergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei lediglich um die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit handelt und die Wasserstofftankstelle auch den gesetzlichen Anforderungen des § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB entsprechen muss. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher und normativer Anforderungen.
- 4.2.** Dem Auftragnehmer sind die Anforderungen an die Wasserstofftankstelle, die sich aus dem Weiterleitungsbescheid ergeben, bekannt.
- 4.3.** Der Auftragnehmer hat sich vor Ort ausreichend über die Gegebenheiten und die besonderen Anforderungen seitens Hempelmann in Bezug auf die Wasserstofftankstelle informiert und wird Hempelmann auf dieser Grundlage während des gesamten Projekts fachkundig beraten.

5. Ausführung

- 5.1.** Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit und die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Regelungen auf der Baustelle verantwortlich. Einzelheiten enthält Ziffer 4.4. der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis.
- 5.2.** Der Auftragnehmer wird Hempelmann spätestens zwei Wochen nach Zuschlagerteilung einen verbindlichen Bauzeitenplan zur Verfügung stellen, der alle wesentlichen Zwischenschritte der Herstellung enthält.
- 5.3.** Der Auftragnehmer wird die Wasserstofftankstelle spätestens am [Wunschtermin: **31.08.2027**] vertragsgemäß, d.h. funktionsfähig und nutzungsbereit, bereitstellen. Für die Schulung gemäß 3.7 wird der Auftragnehmer einen Termin anbieten, der maximal eine Woche nach diesem Datum stattfindet.

6. Vergütung

- 6.1.** Hempelmann ist zur Zahlung des vereinbarten Pauschalpreises verpflichtet. Damit sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten.
- 6.2.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb von vier Wochen nach Zuschlagerteilung eine Anzahlungsbürgschaft in Höhe der nach 6.3 zu leistenden Anzahlung beizubringen. Es muss sich um eine unwiderrufliche, unbedingte und selbstschuldnerische Bankbürgschaft auf erstes Anfordern eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts handeln. Die Bürgschaft ist bis zur Abnahme nach 7.3 aufrechtzuerhalten.
- 6.3.** Hempelmann wird die Vergütung wie folgt leisten:
 - 60 % des Auftragswertes als Anzahlung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Anzahlungsbürgschaft;
 - 30 % des Auftragswertes auf eine Abschlagsrechnung nach Anlieferung der Module gemäß 3.1;
 - 10 % des Auftragswertes nach Abnahme gemäß 7.3.

7. Abnahme

- 7.1.** Die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt durch schriftliche Bestätigung von Hempelmann, wobei die Textform ausreichend ist.
- 7.2.** Eine konkludente Abnahme (z. B. durch Benutzung der Wasserstofftankstelle) ist ausgeschlossen.
- 7.3.** Hempelmann wird die Abnahme schriftlich bestätigen, sobald
 - a)** eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) nach Abschluss der Arbeiten des Auftragnehmers die Inbetriebnahme erfolgreich mit dem Ergebnis geprüft hat, dass keine Mängel festgestellt wurden, und
 - b)** der Auftragnehmer die nach 3.7 geschuldete Schulung durchgeführt hat.

8. Wartungsleistungen

8.1. [ggf. ergänzen];

8.2. [ggf. ergänzen].

9. Rechteeinräumung

- 9.1.** Hempelmann erhält an sämtlichen vom Auftragnehmer erarbeiteten Unterlagen, Planungsleistungen, Dokumentationen, Konzepten und weiteren Ergebnissen ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, frei übertragbares Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht umfasst alle Nutzungsarten, insbesondere die Veröffentlichung oder Weitergabe von Ergebnissen an Dritte und schließt auch künftige, neue Nutzungsformen ein.
- 9.2.** Soweit Eigentumsrechte an Ergebnissen nach 9.1 entstehen können, werden diese auf Hempelmann übertragen.
- 9.3.** Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Namen von Hempelmann Willenserklärungen, etwa gegenüber Behörden, abzugeben. Eine Vertretungsmacht besteht nicht, es sei denn, Hempelmann hätte den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zu einer bestimmten Handlung bevollmächtigt.

10. Sonstiges

- 10.1.** Es gilt deutsches Recht.
- 10.2.** Im Streitfall sind die für 32120 Hiddenhausen zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
- 10.3.** Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 10.4.** Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.